

Report

/ Trägerische Sicherheit für mitarbeitende Familienangehörige

Trotz Beitragszahlung keine Leistung aus der Sozialversicherung

Der Familienbetrieb ist für kleine und mittelständische Unternehmen in vielen Fällen die Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Existenz. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder gehören daher häufig zur Arbeitnehmerschaft des Familienbetriebes und es werden für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.

Im Fall der Arbeitslosigkeit oder der Erwerbsminderung können jedoch gerade diese Personen leer ausgehen.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Sozialversicherungsträger von einer Mitunternehmerstellung des Ehegatten ausgehen.

Prüfung erst im Leistungsfall

Mitarbeitende Familienangehörige unterliegen nicht generell der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Ebenso besteht kein Wahlrecht, sich von der Versicherungspflicht befreien lassen zu können. Wer zum Kreis der Pflichtversicherten gehört, wird durch das Sozialgesetzbuch festgelegt. Bestimmte Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitslosengeld und Erwerbsminderungsrente) stehen nur diesem Personenkreis zu. Die Beiträge aus Arbeitsverhältnissen, die vor 2005 geschlossen wurden, werden von den Versicherungsträgern ohne eine vorherige Prüfung eingezogen. Die Entgegennahme der Beiträge bedeutet jedoch nicht, dass die Tätigkeit des Versicherten als sozialversicherungspflichtig anerkannt wird.

Spätestens im Leistungsfall wird geprüft, ob überhaupt eine abhängige Beschäftigung vorliegt



Bei Familien-GmbH's sitzen alle in einem Boot - eine unzureichende Versorgung trifft alle!

und die Beiträge zu Recht gezahlt worden sind.

Unterschiedliche Beurteilung

Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer besteht, beurteilen Finanzämter und die verschiedenen Sozialversicherungs-

träger unterschiedlich. Wird ein Arbeitsverhältnis vom zuständigen Sozialversicherungsträger als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft, bedeutet dies nicht, dass es auch in steuerlicher Hinsicht nicht anerkannt wird. Die Finanzverwaltung prüft das Vorlie-

gen einer abhängigen Beschäftigung nach eigenen Kriterien.

Was passiert bei fehlender Sozialversicherungspflicht?

Liegt keine Sozialversicherungspflicht vor, wird die beantragte Leistung abgelehnt.

/ Mögliche Unterscheidungskriterien der Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherungspflicht

Merkmale für eine Unternehmerstellung:

- Haftung für Kredite und Bürgschaften
- Gesellschaftsanteile
- billig vermietete Grundstücke und Anlagen durch den Angehörigen
- Beteiligung am Unternehmenserfolg; trägt Unternehmerrisiko
- der Angehörige ist nicht weisungsgebunden
- kann im Unternehmen Entscheidungen erheblich beeinflussen und genießt Freiheiten gegenüber "normalen" Angestellten

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers
- Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers
- Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft
- regelmäßige Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts
- Buchung des Arbeitsentgelts als Betriebsausgabe
- vom Arbeitsentgelt wird regelmäßig Lohnsteuer abgeführt

Einem Betroffenen kann es also passieren, dass er ein Leben lang Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung entrichtet, im Leistungsfall aber leer ausgeht. Der Versicherte hat dann jedoch einen Anspruch auf Erstattung der Beiträge. Sowohl für die Beitrags-erstattung als auch für die Befreiung von der Beitragspflicht ist ein Antrag an den Sozialversiche-rungsträger zu stellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle Sozialversicherungszweige ein Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge gezahlt wurden, verjährt.

Dies gilt seit dem 01.01.2008 auch für zu Unrecht entrichtete Bei-träge zur gesetzlichen Rentenver-sicherung, für die zuvor längere Verjährungsfristen galten.

Neue Arbeitsverhältnisse ab dem 1.1.2005

Seit dem 1.1.2005 wird für alle neu angemeldeten Arbeitsverhältnisse von Ehegatten, Lebenspartnern und Gesellschafter-Geschäftsfüh-rern die Prüfung des Sozialversi-cherungsstatus automatisch vor-genommen.

Vor dem 1.1.2005 bestehende Arbeitsverhältnisse

Alle bereits Beschäftigten aus dem Kreis der Familie sollten die Prü-fung durch die Krankenkasse selbst veranlassen und die Rück-zahlung "zu Unrecht gezahlter Beiträge" beantragen. Dabei ist die Verjährungsfrist von vier Jah-ren zu beachten.

Unterschiedliche steuerliche Behandlung einer Beitragser-stattung

Sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer führt die Rück-zahlung der Beiträge zu steuerli-chen Konsequenzen.

- Arbeitnehmer

Die Erstattung der Arbeitnehmer-anteile ist grundsätzlich steuerfrei. Allerdings kann das Finanzamt die Veranlagung der Einkommen-steuer rückwirkend ändern, da die erstatteten Beiträge keine Vorsor-

geaufwendungen gewesen sind.

- Arbeitgeber

Die erstatteten Arbeitgeberanteile sind in voller Höhe als außerer-ordentliche Erträge anzusehen und als solche voll zu versteuern. Gibt der Arbeitgeber die erstatteten Beiträge an den Arbeitnehmer weiter, ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Familienunterneh-men um eine Kapital- oder eine Personengesellschaft handelt. Bei einer Gesellschaft mit beschränk-ter Haftung (GmbH) kann es sich bei den weitergereichten Erstat-tungsbeiträgen entweder um eine verdeckte Gewinnausschüttung oder um Arbeitslohn handeln. Der Bewertung liegt die Frage zu-grunde, ob die Zahlung betrieb-lich oder durch das Gesellschafts-verhältnis veranlasst ist. Bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen kann es sich bei den weitergege-benen Beiträgen um Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewer-bebetrieb handeln. Gleiches gilt

für das zukünftig ausgezahlte Ge-halt.

Nichterstattung der Beiträge

Werden die Beiträge nicht zurück-gezahlt, bleiben sie als freiwillige Beiträge in der Sozialversicherung stehen. Steuerlich wirkt es sich so-wohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer wie eine Er-stattung aus.

Verwendung erstatteter Beiträge

Wurde aufgrund einer Prüfung So-zialversicherungsfreiheit festge-stellt und die zu Unrecht gezahl-ten Beiträge erstattet, so stellt sich die Frage nach den Alternativen zur Absicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen. Für die Verwendung der rückgezahlten Beiträge hat der Arbeitnehmer di-verse Möglichkeiten. Neben dem eigentlichen Versorgungsgedan-ken stellt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Vor-sorgeformen ein wichtiges Ent-scheidungskriterium dar.

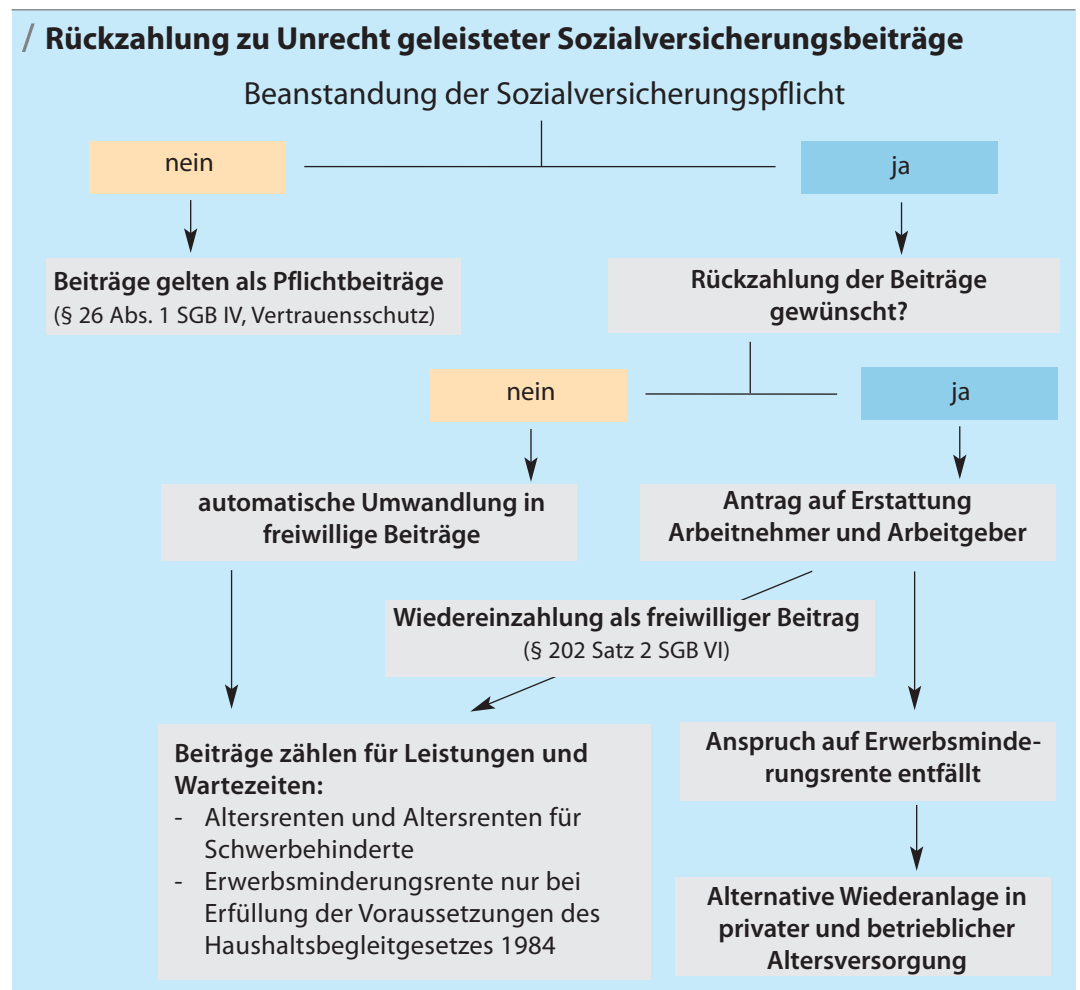
Eine fachliche Beratung ist bei der

Einrichtung einer individuell zu-geschnittenen Versorgung uner-lässiglich, um sowohl den Versor-gungsgedanken als auch die steu-erlichen Konsequenzen optimal abzudecken.

Feststellung von Sozialversiche-rungspflicht

Wird der mitarbeitende Angehö-rige als sozialversicherungspflich-tig eingestuft, so besteht Leis-tungssicherheit im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung. Um zusätzliche Absicherung zu schaffen, empfiehlt sich die Ein-richtung einer ergänzenden be-trieblichen Altersversorgung, bei-spielsweise in Form einer soge-nannten Minijob-Rente (siehe Sei-te 3). Darüber hinaus ist auch eine Riester-Rente möglich (siehe Seite 4).

Die IPV-Mitarbeiter des Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) entwickeln vor Ort praxisorien-tierte Konzepte für die Zukunft.



/ Mitarbeitende Angehörige - Minijob-Rente möglich

Mitarbeitende Angehörige, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, arbeiten oftmals in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sogenannte Minijobs). Obwohl mitarbeitende Ehepartner oft eine wichtige Stütze im Unternehmen sind, war für sie der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung bisher in der Regel nicht möglich.

Grund hierfür war die steuerliche Angemessenheitsprüfung, die beim mitarbeitenden Angehörigen gesondert durchgeführt wurde und bei geringfügigem Einkommen oft zur Überversorgung führte.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil

vom 10.06.2008; VIII R 68/06) entfällt diese Prüfung bei der Entgeltumwandlung. Wichtig ist, dass die Entgeltumwandlung nicht anstelle einer Gehaltserhöhung vereinbart wird, sondern zunächst eine Anhebung des Lohnes tatsächlich durchgeführt wird und erst mehrere Monate danach die Entgeltumwandlung erfolgt (sog. „echte Barlohnnumwandlung“).

Beispiel

Das Einkommen des mitarbeitenden Ehegatten wird zunächst auf 616 EUR angehoben und mehrere Monate ausgezahlt. Daneben ist der Arbeitsvertrag anzupassen (bspw. höhere Arbeitszeit). Danach wird eine Entgeltumwand-

lung in Höhe von 216 EUR vereinbart und hieraus eine Direktversicherung zugunsten des Angehörigen finanziert. Die Direktversicherung wird steuerlich voll anerkannt, da die Angemessenheitsprüfung entfällt. Gleichzeitig sind die verbleibenden 400 EUR als geringfügig einzustufen.

Für den Arbeitgeber-Ehegatten ist von Vorteil, dass die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung als Betriebsausgabe absetzbar sind und die Sozialversicherungsbeiträge auf ein Minimum begrenzt bleiben. Der mitarbeitende Ehegatte erhält weiterhin die geringfügige Vergütung und zusätzlich eine betriebliche Altersversorgung (vgl. Rechenbeispiel).

Voraussetzungen in aller Kürze:

- / Arbeitgeber ist Selbstständiger oder beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF).
- / Angehöriger ist geringfügig angestellt (bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds im ersten Arbeitsverhältnis).
- / Arbeitsverhältnis ist steuer- und sozialversicherungsrechtlich anerkannt (Fremdvergleich).
- / Entgeltumwandlung („echte Barlohnnumwandlung“).

/ Rechenbeispiel: „Bedeutung für den Selbstständigen“

Selbstständiger (Jahreseinkommen 100.000 EUR) + Ehegatte auf 400 Euro-Basis (Pauschalversteuerung), betriebliche Altersvorsorge mit monatlich 216 EUR arbeitnehmerfinanziertem Beitrag

| | mit Minijobber mit bAV | mit Minijobber ohne bAV | ohne Minijobber |
|---------------------------------------|--|----------------------------|--------------------|
| Gesamteinnahmen p.a. | 100.000 EUR | 100.000 EUR | 100.000 EUR |
| Belastungen p.a. | | | |
| Minijob | - 4.800 EUR | - 4.800 EUR | 0 EUR |
| Lohnnebenkosten | - 1.440 EUR | - 1.440 EUR | 0 EUR |
| bAV | - 2.592 EUR | 0 EUR | 0 EUR |
| zu versteuerndes Einkommen | 91.168 EUR | 93.760 EUR | 100.000 EUR |
| Einkommensteuer (Splittingtabelle) | - 23.613 EUR | - 24.683 EUR | 27.325 EUR |
| Nettoeinkommen Selbstständiger | 67.555 EUR | 69.077 EUR | 72.675 EUR |
| Nettoeinkommen Ehegatte | + 4.800 EUR | + 4.800 EUR | 0 EUR |
| Haushaltseinkommen | 72.355 EUR + 2.592 EUR Beiträge für betriebliche Altersrente | 73.877 EUR | 72.675 EUR |

Schon ein geringer Aufwand des Haushaltseinkommens verhilft dem Ehegatten zu einem angemessenen Anspruch auf eine eigene Altersversorgung.

/ Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu den Themen "Mitarbeitende Familienangehörige" oder "Minijob" können Sie uns gerne anrufen unter

Telefon 030 206732-0!

/ Mehr Rente und Riesterförderung für Minijobber

Minijobber haben Anspruch auf die Riester-Förderung, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) verzichten und durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitragssatz von 15 Prozent zur DRV auf den vollen Beitrag von 19,9 Prozent aufstocken.

Beispiel

| | |
|--|------------|
| Verdienst Minijobber vor Aufstockung DRV | 400,00 EUR |
|--|------------|

| | |
|--|------------|
| Arbeitgeberpauschale für Steuern und Sozialabgaben | 120,00 EUR |
|--|------------|

| | |
|--|-----------|
| Aufstockung des DRV-Beitrages um 4,9 Prozent | 19,60 EUR |
|--|-----------|

| | |
|----------------------------------|------------|
| Gesamtabführung des Arbeitgebers | 139,60 EUR |
|----------------------------------|------------|

| | |
|---|------------|
| Verdienst Minijobber nach Aufstockung der DRV | 380,40 EUR |
|---|------------|

Durch die Aufstockung hat der Minijobber neben den erhöhten Rentenanwartschaften in der DRV die Möglichkeit, die staatliche Förderung der Riester-Rente zu erhalten.

Der 19,60 EUR-Tipp für Selbstständige

Der Selbstständige, dessen mitarbeitender Ehepartner durch diese Aufstockung zum unmittelbar zulagenberechtigten Personenkreis zählt, hat somit auch die Möglichkeit von der Riesterförderung zu profitieren.

Schließt der mitarbeitende Ehepartner einen auf seinen Namen lautenden Riester-Vertrag ab, ist der Ehepartner (Selbstständige) mittelbar zulagenberechtigt. Durch den Abschluss eines eigenen zertifizierten Riester-Vertrages kann er die Zulagenförderung voll ausschöpfen.

/ Impressum

Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Niederwallstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 206732-0

Fax: 030 206732-333

www.ipv.de; info@ipv.de; Selbstverlag

verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV, Berlin, peters@ipv.de

Bildnachweis:

S. 1: photodisc

Druck:

Industriedruck Nickel, Oldenburg

/ Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) - Beratung, Betreuung und Service vor Ort

Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V. hat seinen Aufgabenschwerpunkt in der neutralen Beratung von Verbänden und deren angeschlossenen Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung.

Darüber hinaus sind unsere Experten auch im Bereich der privaten Altersversorgung sowie der privaten Krankenversicherung beratend tätig.

Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner vor:

| <u>Name</u> | <u>Postleitzahlenbereich</u> |
|-------------|------------------------------|
|-------------|------------------------------|

| | |
|-----------------------|---------------|
| Klaus Decker | 18000 - 19999 |
| Geschäftsstelle Nord | 20000 - 28999 |
| Tel. 04451 9611151 | |
| E-Mail: decker@ipv.de | |

| | |
|-----------------------|---------------|
| Peter Wilken | 29000 - 29999 |
| Geschäftsstelle Nord | 30000 - 32999 |
| Tel. 04451 9611150 | 37000 - 39999 |
| E-Mail: wilken@ipv.de | 49000 - 49999 |

| | |
|---------------------------|---------------|
| Walter Matthiesen | 00000 - 17999 |
| Geschäftsstelle Ost | 98000 - 99999 |
| Tel. 0351 4714414 | |
| E-Mail: matthiesen@ipv.de | |

| | |
|----------------------|---------------|
| Philip Spies | 33000 - 34999 |
| IPV Düsseldorf | 36000 - 36999 |
| Tel. 0211 355980-40 | 40000 - 48999 |
| E-Mail: spies@ipv.de | 58000 - 59999 |

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Christian Kiefer | 35000 - 35999 |
| IPV Düsseldorf | 50000 - 57999 |
| Tel. 0211 355980-50 | 60000 - 61999 |
| E-Mail: kiefer.ipv@t-online.de | 65000 - 65999 |

| | |
|------------------------------|---------------|
| N.N. | 64000 - 64999 |
| (stv. Hartmut Bäumer) | 66000 - 69999 |
| Geschäftsstelle Südwest | 70000 - 79999 |
| | 87000 - 89999 |

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Hartmut Bäumer | 63000 - 63999 |
| Geschäftsstelle Süd | 80000 - 86999 |
| Tel. 08161 861307 | 90000 - 97999 |
| E-Mail: | |
| hartmut.baeumer@t-online.de | |